

Antrag

an die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 8. November 2024

Die Österreichische Gesundheitskasse muss den Versicherten zurückgegeben werden!

Durch die Fusion der neun Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse wurde den Versicherten „ihr Krankenversicherungsträger“ weggenommen - und dies in mehrfacher Hinsicht:

Denn obwohl erstens die Arbeitnehmer:innen durch die von ihnen geleisteten Beiträge, Selbstbehalte und Gebühren ca. 75 % der Einnahmen der Gesundheitskasse bezahlen, dürfen sie nur zu 50 % mitentscheiden. Die andere Hälfte der Entscheidungsbefugnisse gehört den Arbeitgebern. Und obwohl zweitens die Landesstellen der ÖGK die von ihnen in ihren Bundesländern erzielten Überschüsse nach Wien abführen müssen, stehen diesen keine eigenen Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Gestaltung und Entwicklung der weiterhin bundesländerregional strukturierten Krankenversorgung zu. Schließlich fehlt es aufgrund der Zentralisierung in Wien und der neu geschaffenen 18 Fachbereichen und Expertisezentren an ausreichend (mit-)entscheidungsbefugten Ansprechpartnern vor Ort, die in Kenntnis der regionalen Umstände und der sich daraus ergebenden Besonderheiten auf die Bedürfnisse der Versicherten bedarfsorientiert und bürgerfreundlich eingehen können.

Das alles passt nicht zusammen und die negativen Auswirkungen sind eklatant. Die Arbeitgebervertreter in der ÖGK entscheiden über Leistungsansprüche, so auch über deren Kürzungen, von denen sie selber nicht betroffen sind. In der ÖGK-Zentrale in Wien werden unter Verwendung der aus den Bundesländern kommenden Gelder, die für die Gesundheitsversorgung wesentliche Entscheidungen getroffen, obgleich die Betroffenheit – zB vom Ärzt:innenmangel – in Wien deutlich geringer ist, als in den Bundesländern und insbesondere ihren entfernteren ländlichen Regionen.

Über den Einsatz und die Verwaltung der finanziellen Mittel muss dort entschieden werden können, wo sie erwirtschaftet und geleistet werden, sohin in den Bundesländern. Es müssen dabei auch jene Gremien und deren Mitglieder entscheiden können, welche die regionalen Besonderheiten der Gesundheitsversorgung vor Ort und damit die Betroffenheit der Bevölkerung kennen, sohin die Landesstellenausschüsse. Als fachbereichsübergreifender Koordinator und regionale Ansprechstelle für Systempartner im Gesundheitswesen soll die Landesstellenleitung fungieren, die nicht mehr dem/der Generaldirektor:in in Wien, sondern dem Landesstellenausschuss untersteht. Schließlich ist in den Bundesländern für alle Fachbereiche und Expertisezentren eine Ansprechperson zu installieren. Nur auf diese Weise kann eine bürgernahe und serviceorientierte Verwaltung der ÖGK gegenüber ihren Versicherten gewährleistet werden.

Die Entscheidungsbefugnis muss auch in jenem Ausmaß zustehen, in welchem diese Mittel geleistet werden, daher zu $\frac{3}{4}$ von den Arbeitnehmer:innen. Ein Wechsel der

Obmannschaft bei der ÖGK oder des Vorsitzes bei den Landesstellenausschüssen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter:innen ist daher völlig entbehrlich.

Die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den oder die nach der Konstituierung der Bundesregierung dafür zuständigen Bundesminister:innen dazu auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach

- die Entscheidungsgremien der ÖGK - entsprechend dem Finanzierungsanteil – zu 75 % mit Arbeitnehmervertreter:innen besetzt werden,
- die Obmannschaft in der ÖGK und die Vorsitzführung in den Landesstellen nur mehr Arbeitnehmervertreter:innen zusteht,
- die Kompetenzen der Landesstellenausschüsse bei der Verwendung und der Verwaltung der im Bundesland erzielten Einnahmen erweitert werden,
- die Befugnisse eines, dem Landesstellenausschuss unterstellten Landesstellenleiters als regionaler Koordinator und Ansprechperson für Systempartner ausgedehnt werden
- sichergestellt ist, dass in jedem Bundesland für alle Fachbereiche und Expertisezentren der ÖGK zumindest eine Ansprechperson tätig ist.

Die Abgeordneten zum Nationalrat werden ersucht, einem derartigen Gesetzesvorschlag ihre Zustimmung zu erteilen.